

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/018/22

öffentlich

1. Änderung FNP "Dorothea-Milde-Weg" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Erstellungsdatum: 23.03.2022

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

16.06.2022	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	
	Vorberatung	
30.06.2022	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 66 „Dorothea-Milde-Weg“ die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Quedlinburg für diesen Bereich (Anlage 1) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten (Aufstellungsbeschluss). Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung durchzuführen.

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Jantsch, Marion	05.05.2022	gez. Jantsch
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	05.05.2022	gez. Löw
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement	05.05.2022	gez. i.V. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	11.05.22

Sachverhalt:

Die Welterbestadt Quedlinburg verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 ergänzt durch Bekanntmachung in Bezug auf den Bergbau aus dem Jahr 2010. Darin ist das Plangebiet teilweise als Fläche für die Landwirtschaft, teilweise als Waldfläche und teilweise als Grünfläche dargestellt.



Abbildung 1: Auszug rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Im derzeit in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als Wohnbaufläche und teilweise als Grünfläche dargestellt.

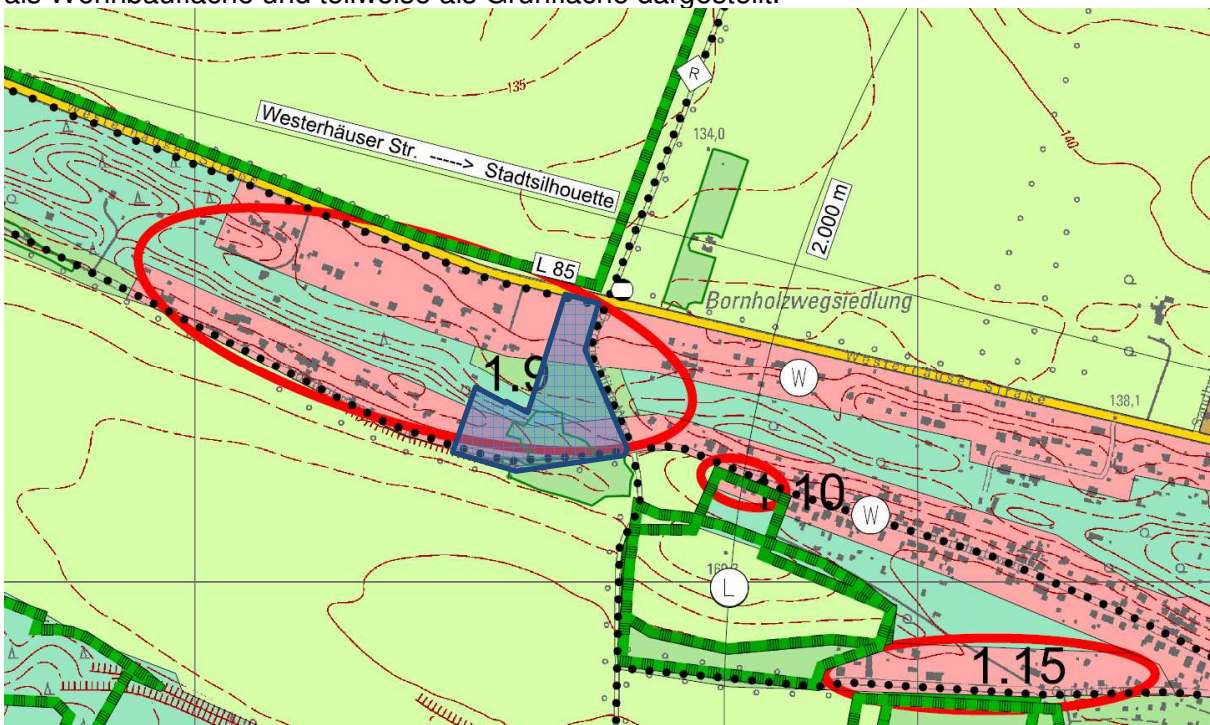


Abbildung 2: Auszug des in Aufstellung befindlichen FNP

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Welterbestadt Quedlinburg möchte jedoch von den Darstellungen des FNP in einer Weise abweichen, die vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckt ist. Somit bedarf es einer genehmigungspflichtigen Änderung des FNP; § 8 Abs. 3 Satz 1 sieht hierfür das sogenannte

Parallelverfahren vor. Danach kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

Der Vorhabenträger beantragt, mit Schreiben vom 01.03.2022, die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung des Baurechts für die geplanten Bauvorhaben.

Dem Stadtrat wird empfohlen, die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Umweltbelange

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird erarbeitet.

Für die Änderung des FNP wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht als Teil der Begründung bewertet und beschrieben. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind im weiteren Verfahren mit den Beteiligten abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☐ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1 – Geltungsbereich der 1. Änderung FNP

Anlage 2 – ergänzende Angaben

